Bundesschiedskommission

DIE LINKE.

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

Beschluss AZ: BSchK/1/2009/A

In dem Verfahren

S.K. - Antragstellerin -

gegen
Bundesarbeitsgemeinschaft Friedens- und internationale Politik (BAG FIP)
- Antragsgegner und Berufungsführer-

erging am 06. Juni 2009 nach mündlicher Verhandlung folgender einstimmiger Beschluss.
Dem Antrag auf Feststellung, dass der Beschluss der Bundesversammlung der BAG FIP vom 21.12.2008, den Koordinierungsrat zu bevollmächtigen, Änderungsanträge im Namen der BAG zum Europawahlprogramm einzureichen, nicht satzungsgemäß zustande gekommen ist, wird stattgegeben.

Begründung:

I.

Der Antrag vom 03. 01.2009 war form- und fristgerecht bei der Bundesschiedskommission eingereicht worden. Die Bundesschiedskommission (BSchK) war auch zuständig, da sie schon früher entschieden hatte, solange auch für Streitfälle innerhalb von Zusammenschlüssen -hier Bundesarbeitsgemeinschaft - zuständig zu sein, wie für solche von den Zusammenschlüssen keine eigenen Streitschlichtungsgremien geschaffen wurden. Dies ist bei der BAG FIP der Fall, da sie bisher über keine eigene Satzung verfügt. Die Antragstellerin ist Mitglied der BAG und war daher antragsberechtigt. Auf der am 20./21.12. 2008 stattgefundenen Bundesversammlung der BAG war nach einer inhaltlichen Diskussion über die in 2009 anstehende Europawahl am 21.12.2009 der Beschluss gefasst worden, den Koordinierungsrat zu beauftragen, im Namen der BAG Änderungsanträge zum noch nicht vom Parteivorstand beschlossenen Leitantrag an den Parteitag (Entwurf eines Europawahlprogrammes) einzureichen. In dem der BSK vorgelegten Protokoll der Versammlung, dessen Richtigkeit im Übrigen von der Antragstellerin bestritten wird, wird dieser Antrag als “Initiativantrag“ bezeichnet. Die Antragstellerin sieht in einer solchen Beschlussfassung einen Verstoß gegen demokratische Grundsätze der Partei, da sie sich, wie andere Mitglieder auch nicht, auf eine solche Beschlussfassung habe einstellen können. Weder war ein solcher Antrag in der Einladung zu der Versammlung der BAG angekündigt, noch wurde er am Beginn der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt. Zudem lagen keine Textfassungen solcher Änderungsanträge vor.

II.

Die Bundesschiedskommission geht davon aus, dass für die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in innerparteilichen Zusammenschlüssen die Regelungen der Satzung, des Parteiengesetzes sowie des Vereinsrechtes maßgebend sind. Nach § 7 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Linken entscheiden die Zusammenschlüsse selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Wenn sich, wie im Fall der BAG FIP, der Zusammenschluss keine eigene Satzung/Geschäftsordnung/Verfahrensordnung gegeben hat, findet die Bundessatzung sinngemäß Anwendung. (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 3 der Bundessatzung) Zur Entscheidung dieses Schiedsstreits ist neben den vereinsrechtlichen Bestimmungen insbesondere der § 17 der Satzung analog heranzuziehen. Danach sind Mitglieder von Zusammenschlüssen nicht nur form- fristgerecht zu Versammlungen einzuladen, sondern ihnen sind auch Anträge, über die ein Beschluss gefasst werden soll, v o r einer Versammlung zuzustellen. Einladung und Tagesordnung müssen so genau sein, dass die Mitglieder über die Notwendigkeit ihrer Teilnahme entscheiden und sich sachgerecht darauf vorbereiten können. Daher ist ein TOP “Anträge“ ebenso wenig ausreichend wie ein TOP “Sonstiges“, um ordnungsgemäße Beschlussfassungen auf Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen sicher zu stellen. Auch für sog. Initiativanträge - soweit solche nach der Satzung zulässig sind, wie dies bei der Partei DIE LINKE der Fall ist – haben der Gegenstand und der Antragstext vorzuliegen. Die BSchK konnte unter den o. g. Grundprämissen demokratischer Willensbildung auf Mitgliederversammlungen außer Betracht lassen, ob der “Initiativantrag“ - analog zu § 17 Absatz 5 Satz 5 Bundessatzung – darüber hinaus auch wegen nicht erfolgter Sammlung von Unterstützerunterschriften unzulässig war. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.